

**Beschluss der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau
betreffend Änderung der Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons
Thurgau für katechetisch und sozialdiakonisch Tätige der Kirchgemeinden vom 24. November
2003**

vom 24. Nov. 2014

Die Anstellungsrichtlinien der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau für katechetisch und sozialdiakonisch Tätige der Kirchgemeinden vom 24. November 2003 werden wie folgt geändert

(Änderungsanträge kursiv)

1. Allgemeines

Anstellung, Aufsicht § 2 ¹Katecheten, Katechetinnen und nicht-ordinierte sozial-diakonisch Mitarbeitende werden von der Kirchenvorsteherschaft angestellt.

²Die Kirchenvorsteherschaft führt die Aufsicht und ist für die fachliche Begleitung besorgt.

³*Die Fachstellen der Landeskirche unterstützen die Kirchenvorsteherschaft dabei.*

Vorsorge § 5 ¹Die Mitarbeitenden sind in *die* Vorsorgeversicherung *PERKOS aufzunehmen, wenn dies der über alle Kirchgemeinden kumulierte Jahreslohn ermöglicht.*

²*Für die bei mehreren Kirchgemeinden angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen rechnet in der Regel die Kirchgemeinde mit dem höchsten Anstellungsgrad mit der Pensionskasse ab. Ausnahmsweise kann jede Kirchgemeinde für ihr Teilpensum abrechnen.*

³*Eine Jahreslektion Religionsunterricht entspricht 3,75% einer 100%-Anstellung.*

Weiterbildung, Supervision § 7 Die Mitarbeitenden haben das Recht *und die Pflicht*, sich regelmässig weiterzubilden. Die Kirchenvorsteherschaft fördert den Besuch der Aus- und Weiterbildung sowie der Supervision durch finanzielle Beiträge.

2. Anstellungsbedingungen für katechetisch Tätige

Ausfall von
Lektionen

§ 10 ¹*Unterrichtsausfälle sind so frühzeitig wie möglich dem Ressortverantwortlichen für Katechetik zu melden.*

²*Wenn der Unterricht während der Blockzeit stattfindet, muss eine Stellvertretung zur Betreuung oder für den Unterricht organisiert werden. Findet die Unterrichtslektion ausserhalb der Blockzeit statt, so sind ausfallende Lektionen in gleicher Weise zu handhaben oder nachzuholen. Der Ressortverantwortliche ist verantwortlich für die Organisation der Stellvertretungen und für die Information der Schulinstanzen.*

³*Lektionen, die aus Gründen der Feiertagsregelung oder des Schulbetriebs ausfallen, werden ohne Verpflichtung zur Kompensation vergütet.*

Besoldung

§ 12 ¹*Die Besoldung wird mit einer Pauschale pro Jahreslektion nach folgenden Ansätzen festgelegt:*

- *Für Unterrichtende auf der Primarstufe Fr. 2900.-*
- *Für Unterrichtende auf der Sekundarstufe I Fr. 3100.-*

²*Die Pauschale wird um Fr. 200.- reduziert bei Unterrichtenden in Ausbildung oder ohne Fachausweis Katechetik.*

Die Pauschale wird um Fr. 200.- erhöht für Unterrichtende mit zusätzlichem Lehrerpapent.

³*Die Pauschale wird jährlich durch einen Erfahrungszuschlag erhöht. Der Zuschlag wird während der ersten 12 Jahre mit je 1% der Grundbesoldung gewährt. Es zählen die Dienstjahre nach der abgeschlossenen Ausbildung.*

⁴*Die Beträge sind der Teuerung anzupassen.*

⁵*Die Besoldung der Unterrichtenden wird als Pauschale pro Jahreslektion monatlich ausbezahlt.*

⁶*Einzellektionen bei Stellvertretungen werden mit 1/40 der Jahrespauschale entschädigt.*

⁷*In der Jahrespauschale sind der 13. Monatslohn und die Ferienentschädigung enthalten.*

⁸*Mit der Pauschale sind Büro- und PC-Nutzungskosten u.ä. abgegolten.*

**Aufwand ausserhalb
Unterrichtslektionen** § 13 ¹*Elternabende und Besprechungen im üblichen Rahmen mit Eltern, Behörden oder Schulleitungen sowie die Mitgestaltung eines Gottesdienstes pro Schuljahr gehören zum Lehrauftrag und werden nicht separat entschädigt.*

²*Besondere Aktionen oder Exkursionen können kompensiert oder ausfallenden Lektionen angerechnet werden.*

³zusätzliche Projekte oder Intensivtage sind nach Aufwand und Verantwortlichkeit im Rahmen der folgenden Ansätze zu entschädigen:

Pro Halbtage Fr. 150.- bis Fr. 200.-

Pro Tag Fr. 250.- bis Fr. 330.-

Spesen § 14 ¹*Arbeitsmittel und Schulmaterial gehen zu Lasten der Kirchgemeinde. Die Anschaffung erfolgt in Absprache mit der ressortverantwortlichen Person und im Rahmen des Budgets.*

²*Fahrtspesen für dienstliche Fahrten und allenfalls Wegentschädigung für ausserhalb der Kirchgemeinde wohnhafte Katecheten oder Katechetinnen werden gemäss Reglement der Synode über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau entschädigt.*

Inkraftsetzung

Die durch die Synode beschlossenen Änderungen treten auf 1. August 2015 in Kraft.